

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 3/2014

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn Regierungsdirektor a. D.
W. P. in P.

- Antragsteller -

gegen

den CDU-Kreisverband P.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn S. B. MdL in P.

- Antragsgegner -

wegen Anfechtung eines Kreisvorstandsbeschlusses

hier: Untätigkeit eines Kreisparteigerichts

hat das Bundesparteigericht am 4. November 2015 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropf

Ministerialdirektorin a. D.

Gabriele Hauser

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

- 1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsteller seine Anträge vom 15. Dezember 2014 auf Bestimmung eines zuständigen Parteigerichts oder auf Entscheidung durch das Bundesparteigericht selbst wegen Untätigkeit des Gemeinsamen Kreisparteigerichts im Verfahren GKPG 3/14 mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2015 zurückgenommen hat.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).**

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Kansy

gez. Wöstmann

gez. Hauser

Ausgefertigt: Berlin, 6. November 2015

